

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf Genehmigung der Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen

Die ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, hat am 28. Mai 2021, vervollständigt am 14. Januar 2022, bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, die Genehmigung für die Einleitung von auf Verkehrs- und Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231, beantragt.

Die beantragte Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung nach § 11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG). Das Genehmigungsverfahren steht im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde) auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231. Daher ist das Genehmigungsverfahren gemäß § 11b Abs. 2 HmbAbwG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde am 28. Dezember 2021 im Amtlichen Anzeiger (Nr. 101, S. 2232) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag nach dem Hamburgischen Abwassergesetz mit den zugehörigen Unterlagen liegt vom **02. Februar 2022 bis einschließlich 01. März 2022** an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Internet-Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind auch über den oben genannten Zeitraum der öffentlichen Auslegung hinaus auf der Internetseite www.uvp-verbund.de/hh einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **02. Februar 2022** bis einschließlich **01. April 2022**, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg (entsorgungszentrum-srhh@bukea.hamburg.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben, werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Erörterungstermin

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird bestimmt auf den

10. Mai 2022, ab 10.00 Uhr

(und erforderlichenfalls an den darauffolgenden Werktagen)

in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Durchführung des Erörterungstermins hängt von einer besonderen Ermessensentscheidung der Behörde ab. Diese Ermessensentscheidung ergeht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist und wird öffentlich bekannt gemacht. Bei der Ermessensentscheidung können nach § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann auch eine Online Konsultation durchgeführt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 25. Januar 2022

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft